

Koalitionsvertrag und Insolvenzrecht – Gründerprivileg bei der Restschuldbefreiung?

Nachdem nun der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP unterschrieben ist, kann man sich die politischen Ziele in Bezug auf insolvenzrechtliche Fragestellungen schwarz auf weiß ansehen. Die Ausführungen unter dem Kapitel „Reform des Insolvenzrechts“ betreffen überwiegend schon Bekanntes (Schaffung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens für Kreditinstitute) oder sehr Erfreuliches (Beendigung der Ungleichbehandlung der Gläubiger durch § 28e I 2 SGB IV oder Vereinfachung des Insolvenzplanverfahrens).

Manche Blumen blühen aber lieber im Verborgenen. So findet sich an versteckter Stelle, nämlich unter der Überschrift „Gründerland Deutschland“ (Zeilen 841 und 842), folgender Passus:

„Wir wollen Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance eröffnen. Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.“

Diese angekündigte Verkürzung – genauer: Halbierung – der Laufzeit der Abtretung nach § 287 II 1 InsO überrascht, da sie bisher nicht in großem Kreis diskutiert worden ist. Die besondere Bevorzugung bedarf natürlich auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. Art. 3 GG einer besonderen Rechtfertigung, die aus sich aus den zwei dürren Sätzen im Koalitionsvertrag nicht ergibt. Der Wille allein, erfolglosen Gründern „eine zweite Chance zu eröffnen“, reicht dafür jedenfalls nicht aus. Denn nicht selbstständig oder gewerblich Tätige, die sicher auch gerne eine zweite Chance hätten, werden sich zu Recht fragen, warum ihnen eine verkürzte Laufzeit der Abtretung verwehrt wird.

Aber lässt man einmal diese verfassungsrechtliche Komponente unberücksichtigt, bleiben weitere Fragen offen: Wer ist unter den Begriff des Gründers zu fassen? Gilt hier die Begrifflichkeit des § 507 BGB, wonach die Vorschriften des Verbraucherdarlehensvertrags auch auf Existenzgründer Anwendung finden? Gründer wären danach natürliche Personen, die eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit aufnehmen. Nehmen wir einmal an, dass diese Auslegung zutrifft: Ist dann auch die erneute Gründung eines Geschäfts eine Existenzgründung in diesem Sinne? Wenn dies der Fall wäre, müsste auf jeden Fall die Frage geklärt werden, ob auch Personen, die sich schon mehrfach vergeblich geschäftlich betätigt haben, in den Genuss der verkürzten Laufzeit kommen. Es steht eigentlich außer Frage, dass dies nicht der Fall sein kann.

Man darf insgesamt bei dieser an § 507 BGB orientierten Auslegung das Missbrauchspotenzial

nicht übersehen, das sich ergibt, wenn jede gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zur Anwendung ausreicht. Ein Gewerbe – z.B. ein Schreibservice oder Nagelstudio – ist schnell und ohne große Kosten gegründet. Wer in den Genuss der verkürzten Laufzeit kommen will, muss nur rechtzeitig vor seinem Restschuldbefreiungsantrag die notwendigen Schritte in die Wege leiten. Es spricht auch sonst viel dafür, § 507 BGB nicht zur Auslegung des Begriffs des Gründers im Sinne der Restschuldbefreiungsvorschriften heranzuziehen: In dem einen Fall geht es um die erweiterte Anwendung von Schutzvorschriften auf einen Personenkreis, weshalb der Schutzbereich weit gezogen wird; in dem anderen Fall geht es um die Frage, ob eine nicht primär schützende, wenn auch vorteilhafte Vorschrift überhaupt auf einen bestimmten Personenkreis anwendbar ist.

Wenn aber § 507 BGB nicht weiterhilft: Wer ist dann Gründer? Nur derjenige, der Arbeitsplätze für andere schafft? Dann wäre jedenfalls das Missbrauchspotenzial erheblich eingeschränkt, weil eine kurzfristige Gründung deutlich erschwert würde.

Nun soll hier nicht die billigenwerte Idee kritisiert werden, Gründer, die häufig vor besonderen Schwierigkeiten stehen und die unternehmerische Verantwortung übernehmen, durch besondere Regelungen zu entlasten oder – wie vorliegend – durch besondere Anreize zu ermutigen. Auch ist eine Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung sicher grundsätzlich ein begrüßenswerter Vorschlag, zumal die Erteilung einer Restschuldbefreiung in anderen europäischen Rechtsordnungen nach teilweise deutlich kürzeren Zeiträumen möglich ist. Eine Sonderregelung für bestimmte Personenkreise im Bereich der Restschuldbefreiung ist aber äußerst kritisch zu beäugen. Letztlich steht dahinter ein entscheidender Gedanke: Erneut wird ein Unternehmerprivileg geschaffen. Was früher beim freien Nachforderungsrecht als Ungleichbehandlung natürlicher Personen gegenüber Unternehmen kritisiert wurde, hält hier wieder Einzug. Ob die Privilegierung der Unternehmer oder die Benachteiligung nicht unternehmerisch tätiger Personen das Problem ist, muss die Diskussion ergeben.

„Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.“ Ein schlichter Satz, der aber enormen Zündstoff in sich birgt

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rein, Frankfurt a. M.

Koalitionsvertrag und Insolvenzrecht – Gründerprivileg bei der Restschuldbefreiung?

Nachdem nun der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP unterschrieben ist, kann man sich die politischen Ziele in Bezug auf insolvenzrechtliche Fragestellungen schwarz auf weiß ansehen. Die Ausführungen unter dem Kapitel „Reform des Insolvenzrechts“ betreffen überwiegend schon Bekanntes (Schaffung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens für Kreditinstitute) oder sehr Erfreuliches (Beendigung der Ungleichbehandlung der Gläubiger durch § 28e I 2 SGB IV oder Vereinfachung des Insolvenzplanverfahrens).

Manche Blumen blühen aber lieber im Verborgenen. So findet sich an versteckter Stelle, nämlich unter der Überschrift „Gründerland Deutschland“ (Zeilen 841 und 842), folgender Passus:

„Wir wollen Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance eröffnen. Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.“

Diese angekündigte Verkürzung – genauer: Halbierung – der Laufzeit der Abtretung nach § 287 II 1 InsO überrascht, da sie bisher nicht in großem Kreis diskutiert worden ist. Die besondere Bevorzugung bedarf natürlich auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. Art. 3 GG einer besonderen Rechtfertigung, die aus sich aus den zwei dürren Sätzen im Koalitionsvertrag nicht ergibt. Der Wille allein, erfolglosen Gründern „eine zweite Chance zu eröffnen“, reicht dafür jedenfalls nicht aus. Denn nicht selbstständig oder gewerblich Tätige, die sicher auch gerne eine zweite Chance hätten, werden sich zu Recht fragen, warum ihnen eine verkürzte Laufzeit der Abtretung verwehrt wird.

Aber lässt man einmal diese verfassungsrechtliche Komponente unberücksichtigt, bleiben weitere Fragen offen: Wer ist unter den Begriff des Gründers zu fassen? Gilt hier die Begrifflichkeit des § 507 BGB, wonach die Vorschriften des Verbraucherdarlehensvertrags auch auf Existenzgründer Anwendung finden? Gründer wären danach natürliche Personen, die eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit aufnehmen. Nehmen wir einmal an, dass diese Auslegung zutrifft: Ist dann auch die erneute Gründung eines Geschäfts eine Existenzgründung in diesem Sinne? Wenn dies der Fall wäre, müsste auf jeden Fall die Frage geklärt werden, ob auch Personen, die sich schon mehrfach vergeblich geschäftlich betätigt haben, in den Genuss der verkürzten Laufzeit kommen. Es steht eigentlich außer Frage, dass dies nicht der Fall sein kann.

Man darf insgesamt bei dieser an § 507 BGB orientierten Auslegung das Missbrauchspotenzial

nicht übersehen, das sich ergibt, wenn jede gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zur Anwendung ausreicht. Ein Gewerbe – z.B. ein Schreibservice oder Nagelstudio – ist schnell und ohne große Kosten gegründet. Wer in den Genuss der verkürzten Laufzeit kommen will, muss nur rechtzeitig vor seinem Restschuldbefreiungsantrag die notwendigen Schritte in die Wege leiten. Es spricht auch sonst viel dafür, § 507 BGB nicht zur Auslegung des Begriffs des Gründers im Sinne der Restschuldbefreiungsvorschriften heranzuziehen: In dem einen Fall geht es um die erweiterte Anwendung von Schutzvorschriften auf einen Personenkreis, weshalb der Schutzbereich weit gezogen wird; in dem anderen Fall geht es um die Frage, ob eine nicht primär schützende, wenn auch vorteilhafte Vorschrift überhaupt auf einen bestimmten Personenkreis anwendbar ist.

Wenn aber § 507 BGB nicht weiterhilft: Wer ist dann Gründer? Nur derjenige, der Arbeitsplätze für andere schafft? Dann wäre jedenfalls das Missbrauchspotenzial erheblich eingeschränkt, weil eine kurzfristige Gründung deutlich erschwert würde.

Nun soll hier nicht die billigenwerte Idee kritisiert werden, Gründer, die häufig vor besonderen Schwierigkeiten stehen und die unternehmerische Verantwortung übernehmen, durch besondere Regelungen zu entlasten oder – wie vorliegend – durch besondere Anreize zu ermutigen. Auch ist eine Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung sicher grundsätzlich ein begrüßenswerter Vorschlag, zumal die Erteilung einer Restschuldbefreiung in anderen europäischen Rechtsordnungen nach teilweise deutlich kürzeren Zeiträumen möglich ist. Eine Sonderregelung für bestimmte Personenkreise im Bereich der Restschuldbefreiung ist aber äußerst kritisch zu beäugen. Letztlich steht dahinter ein entscheidender Gedanke: Erneut wird ein Unternehmerprivileg geschaffen. Was früher beim freien Nachforderungsrecht als Ungleichbehandlung natürlicher Personen gegenüber Unternehmen kritisiert wurde, hält hier wieder Einzug. Ob die Privilegierung der Unternehmer oder die Benachteiligung nicht unternehmerisch tätiger Personen das Problem ist, muss die Diskussion ergeben.

„Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.“ Ein schlichter Satz, der aber enormen Zündstoff in sich birgt

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rein, Frankfurt a. M.